

II-2628 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

XIII. Gesetzgebungsperiode

Z1.24.302/8-8b/73

1010 Wien, den 28. Mai 1973  
Stubenring 1  
Telephon 57 56 55

1238 /A.B.  
zu 1263 /J.  
Präs. am 7. Juni 1973

Beantwortung

der Anfrage der Abg. KINZL, Dr. GRUBER,  
SCHLAGER, MINKOWITSCH, BREITENEDER und  
Genossen an den Herrn Bundesminister  
für soziale Verwaltung betreffend Ver-  
sicherungspflicht der Deutschlandpendler

(Nr. 1263/J)

In der vorliegenden Anfrage wird ausgeführt, daß zahlreiche österreichische Landwirte in den Grenzbieten zur Bundesrepublik Deutschland als Pendler eine Dienstnehmertätigkeit in Bayern ausüben, wobei die Versicherungspflicht in der deutschen Sozialversicherung keine Befreiung von der Versicherungspflicht nach dem B-KVG. bewirkt, wie dies im Falle einer unselbständigen Erwerbstätigkeit in Österreich der Fall wäre. Die Betroffenen hätten für die sich daraus ergebende doppelte Beitragspflicht zur deutschen und zur österreichischen Sozialversicherung begreiflicherweise kein Verständnis. Aus diesem Grunde werden an mich folgende Fragen gestellt:

- 1) Sind Sie bereit, geeignete gesetzliche Schritte einzuleiten, um die unbillige doppelte Beitragspflicht der selbständigen Landwirte, die auf Grund einer Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland als Pendler derzeit sowohl in der deutschen als auch in der österreichischen Sozialversicherung beitragspflichtig sind, abzustellen ?

-2-

- 2) Wenn ja, welche gesetzliche Maßnahmen haben Sie zu diesem Zweck vorbereitet ?
- 3) Wenn nein, welche Maßnahmen werden Sie zur Abstellung dieser Härte gegenüber den Betroffenen ergreifen ?

Zu dieser Anfrage beehre ich mich mitzuteilen, daß ich eine an mich gerichtete, sachlich gleichartige Anfrage der Abg. KINZL, A.SCHLAGER, BREITENEDER, KRAFT und Genossen (Nr.1048/J) vom 25.1.1973 folgendermaßen beantwortet habe:

Im Zuge der Revisionsverhandlungen betreffend das Erste österreichisch-deutsche Sozialversicherungsabkommen, BGBl.Nr.8/1953, vertrat die deutsche Seite die Auffassung, daß die nach Art.6 Abs.1 dieses Abkommens sich aus der allgemeinen Gleichstellung von Tatbeständen ergebenden Rechtsfolgen zu weitgehend seien, sodaß im Art.11 des geltenden österreichisch-deutschen Abkommens über Soziale Sicherheit, BGBl.Nr.382/1969, nur eine wesentlich eingeschränkte Tatbestandsauswirkung festgelegt werden konnte. Darnach schließt eine in der Bundesrepublik Deutschland bestehende Krankenversicherungspflicht die Versicherungspflicht nach dem B-KVG. nicht aus. Eine Versicherungspflicht in der Pensionsversicherung nach dem B-PVG. wird durch das Abkommen nicht berührt, da das B-PVG. vom sachlichen Geltungsbereich des Abkommens nicht erfaßt ist.

In dem bereits paraphierten Entwurf eines Zweiten Zusatzabkommens zum derzeit geltenden Abkommen, das insbesondere auch die Einbeziehung der Pensionsversicherung der selbständig Erwerbstätigen vorsieht, ist zur Vermeidung einer in beiden Vertragsstaaten gleichzeitig bestehenden Pflichtversicherung vorgesehen, daß sich bei Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit in dem

-3-

einen und einer selbständigen Erwerbstätigkeit in dem anderen Staat die Versicherungspflicht nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates richtet, in dessen Gebiet die unselbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Die Ratifizierung des Zweiten Zusatzabkommens wird von deutscher Seite von der - derzeit nicht umfänglich gewährleisteten - abkommensgemäßen ärztlichen Betreuung der deutschen Urlauber durch die österreichische Ärzteschaft abhängig gemacht. Da eine sonstige rechtliche Möglichkeit zur Beseitigung einer Doppelversicherung nicht besteht, sehe ich derzeit leider keine Möglichkeit einer Lösung des angesprochenen Problems.

In der hinsichtlich des Zweiten Zusatzabkommens mit der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilten Sachlage ist seither keine Änderung eingetreten.

